



Ihre Rettungsschwimmer

Statuten der Schweizerischen Lebensrettungs- gesellschaft Sektion Bern



Ihre Rettungsschwimmer

Allgemeines

- Art. 1**
Name und Sitz
- 1 Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Bern", in der Folge SLRG Sektion Bern genannt, besteht seit dem 26. Juni 1946 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
 - 2 Sein Sitz befindet sich in Bern.
- Art. 2**
Zweck
- 1 Die SLRG Sektion Bern ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.
 - 2 Die SLRG Sektion Bern handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen.
 - 3 Als Mitglied der SLRG unterstehen die SLRG Sektion Bern und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
 - 4 Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Bern insbesondere indem sie...
 - den Aufenthalt am, im und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
 - über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
 - Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,
 - Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert,
 - Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und
 - zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.
 - 5 Die SLRG Sektion Bern kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
 - 6 Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Bern erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.



Ihre Rettungsschwimmer

- Art. 8**
Aktivmitglieder
- Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen. Aktivmitglieder sind Inhaber:innen des Brevets Basis Pool der SLRG.
- Art. 9**
Jugendmitglieder
- Kinder und Jugendliche bis sechzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen. Jugendmitglieder sind Inhaber:innen des Jugendbrevets der SLRG.
- Art. 10**
Passivmitglieder / Gönner:innen
- Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Bern bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner:innen aufgenommen werden.
- Art. 11**
Ehrenmitglieder
- 1 Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Bern im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- Art. 12**
Erlöschen der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Art. 13**
Austritt
- Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.



Ihre Rettungsschwimmer

- Art. 14**
Ausschluss
- 1 Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Bern (trotz vorgängiger Mahnung) nicht nachkommt, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
 - 2 Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
 - 3 Aus der SLRG oder der SLRG Region Nordwest ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Bern ausgeschlossen.

Organisation

- Art. 15**
Organe
- Die Organe der SLRG Sektion Bern sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Revisionsstelle;
 - Kommissionen.

Die Mitgliederversammlung

- Art. 16**
Mitgliederversammlung
- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen.
 - 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder;
 - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes;
 - auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes.



Ihre Rettungsschwimmer

- Art. 17**
Einladung & Anträge
- 1 Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben.
 - 2 Bis zwei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen (Poststempel).
 - 3 Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht befunden werden.
- Art. 18**
Vorsitz
- Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- Art. 19**
Teilnahme
- 1 Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - 2 Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder.
Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner:innen sind nicht stimmberechtigt.
 - 3 Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
- Art. 20**
Beschlussfähigkeit
- 1 Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Beschlussfassung**
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.



Ihre Rettungsschwimmer

- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 35 und 36 definierten Quoren.
- 4 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Mitglied, dessen Lebenspartner:in oder einer mit dem Mitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 21

Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes der Revisionsstelle, sowie Kommissionen;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Genehmigung des Arbeits- und Materialprogrammes;
- Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes;
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Nordwest oder der SLRG eingebrachten Geschäfte;
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, vorbehalten Artikel 14 Absatz 3;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand

Art. 22

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.



Ihre Rettungsschwimmer

- 2 Die Rollen des Vorstandes sind:
 - Sektionspräsidium
 - Vizepräsident:in
 - Chef:in Kurse
 - Chef:in Training
 - Chef:in Technik
 - Chef:in Presse
 - Kassier:in
 - Beisitzer:in
 - Sekretär:in
- 3 Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.
- 4 Jede Rolle des Vorstandes kann auch in Co-Leitung gewählt werden.
- 5 Das Organigramm der SLRG Sektion Bern, die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind im "Organisations- und Geschäftsreglement SLRG Sektion Bern" festgelegt. Dieses wird vom Vorstand aufgestellt und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- Geschlechterquote** 6 Im Vereinsvorstand sollen die biologischen Geschlechter mindestens zu je 20% vertreten sein.
- Amts-dauer** 7 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- 8 Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit im Präsidium erfolgt.
- Art. 23 Vertretung** 1 Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
- 2 Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.



Ihre Rettungsschwimmer

Art. 24 Einberufung	1	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
Beschlussfähigkeit	2	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
Beschlüsse auf dem Zirkularweg	3	Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) gültig.
Art. 25 Befugnisse und Aufgaben	1	<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und vertritt diesen gegen aussen.</p> <p>Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Nordwest und der SLRG aktiv wahr.</p> <p>Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.</p> <p>Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p>
	2	Die weiteren Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes und dessen Mitarbeiter:innen werden im Organisations- und Geschäftsreglement SLRG Bern geregelt.
Art. 26 Beschlussfassung		Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende mit Stichentscheid.
Art. 27 Interessenkonflikte	1	Jedes Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstandsmitglied, dessen Lebenspartner:in oder einer mit dem Vorstandsmitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.



Ihre Rettungsschwimmer

- 2 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert die betroffene Person seine:n oder ihre:n Stellvertreter:in.
- Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

- 3 Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitarbeiter:innen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbiten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Die Revisionsstelle

Art. 28 Zusammensetzung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Bericht und Antrag.

Amtsduer

- 3 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/Die amtsälteste Rechnungsrevisor:in scheidet nach zweijähriger Tätigkeit aus und ist erst im zweiten, dem letzten Berichtsjahr folgenden Jahr wieder wählbar. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschliessen. Die Rechnungsrevisor:innen müssen nicht Mitglieder der SLRG Sektion Bern sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem/der Kassier:in stehen.

Aufgabe

- 4 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.



Ihre Rettungsschwimmer

Erweiterter Vorstand und Organisationskomitees

- Art. 29**
Erweiterter Vorstand und deren **Mitarbeiter:innen**
(ständige Kommissionen)
- 1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (ständige Kommissionen) sind im Organisations- und Geschäftsreglement SLRG Sektion Bern festgelegt.
- Organisationskomitees**
(nicht ständige Kommissionen)
- 2 Organisationskomitees (nicht ständige Kommissionen) werden nach Bedarf vom Vorstand bestimmt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind nach Bedarf in einem Reglement festzulegen und vom Vorstand zu genehmigen. Die Mitgliederversammlung ist über die Existenz und die Arbeiten der Kommissionen zu orientieren.

Mittel

- Art. 30**
Mittel
- Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge;
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
 - Subventionen;
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
 - Spenden und Zuwendungen aller Art.

Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen

- Art. 31**
Kollektivunterschrift
- 1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 2 Der Vorstand erlässt ein Spesen- und Entschädigungsreglement für Entschädigungen aller Art.



Ihre Rettungsschwimmer

Haftung

- Art. 32
Haftung**
- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist unter der Bedingung von Abs. 2 ausgeschlossen.
 - 2 Personen, die den Verein vorsätzlich oder grobfahrlässig schädigen, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich und haftbar.

Stellung zur SLRG

- Art. 33
Mitgliedschaft in
der SLRG**
- Die SLRG Sektion Bern ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.

- Art. 34
Anerkennung der
Statuten und wei-
teren präzisieren-
den Dokumente**
- 1 Die SLRG Sektion Bern anerkennt die Statuten der SLRG Region Nordwest sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

- Veranstaltungen**
- 2 Die SLRG Region Nordwest sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Bern in Kenntnis zu setzen.
 - 3 Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Nordwest sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
 - 4 In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Bern einberufen oder einberufen lassen.

Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

- Art. 35
Statutenrevision**
- 1 Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.



Ihre Rettungsschwimmer

- Art. 36
Auflösung des
Vereins**
- 2 Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
 - 1 Die Auflösung der SLRG Sektion Bern kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
 - 2 Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nordwest zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Bern keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nordwest frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

Inkrafttreten

- Art. 37
Inkrafttreten**
- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Februar 2023 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 8. März 2025 in Bern angenommen.
 - 2 Sie treten unter Vorbehalt der Prüfung durch die SLRG und der Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden von der SLRG geprüft und durch den Regionalvorstand, der SLRG Region Nordwest, in Brugg, am 1. März 2025 genehmigt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung der SLRG Sektion Bern am 8. März 2025 angenommen.

Bern, 8. März 2025

Präsident, Thomas Wälti

Kassiererin, Monika Wälti